

---

## *Verhaltensordnung*

---

### *§ 1 Verhalten des Mitglieds*

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem höflichen Umgang mit Vereinsmitgliedern und Anderen. Jedwedes Verhalten, das den in der Satzung unter § 2 definierten Zielen zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins schaden kann, ist zu unterlassen.

### *§ 2 Verstoß gegen die Vereinssatzung und Ordnung*

Bei Verstößen gegen die Satzung oder aller vom Verein kundgegebenen Ordnungen, kann der Verein Vereinsstrafen aussprechen.

Diese werden vom Leitungsteam ausgesprochen.

Diese dienen dem Schutz der Vereinsmitglieder, des Vereinssehens sowie dem Schutz der Vereinsstruktur.

### *§ 3 Vereinsstrafen*

#### 3.1 Verwarnungen

Verwarnungen werden von dem Leitungsteam ausgesprochen. Das betroffene Mitglied hat diese zu akzeptieren und sein Verhalten dementsprechend anzupassen.

#### 3.2 Ausschluss von Vereinsveranstaltungen auf befristete Zeit

a) Es darf bei fahrlässigen, grob fahrlässigen Handlungen oder vorausgehender Verwarnung, die in wiederholtem Maße nicht beachtet wurden, das betroffene Vereinsmitglied auf befristete Zeit von den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Der Betroffene hat weiterhin den vollen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Zeit des Ausschlusses muss dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden und soll 1 Monat nicht überschreiten.

Das Mitglied soll vorher angehört werden.

b) Bei Verstoß gegen eine geltend gemachte Kleidervorschrift auf externen Veranstaltungen kann das betreffende Mitglied sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

### 3.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein darf vom Leitungsteam beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied fahrlässig oder grob fahrlässig handelt, vor allem dann, wenn dies Andere gefährdet, oder in starkem Maße gegen das Vereinsinteresse, deren Satzung oder deren Ordnung verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Leitungsteam.

Das Mitglied soll vorher angehört werden.

Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch auf bereits geleistete Zahlungen oder das Vereinseigentum.

### *§ 4 Inkrafttreten der Verhaltensordnung*

Diese Ordnung trat am 14.08.2023 in der Gründerversammlung in Kraft.